

RS UVS Kärnten 2003/10/15 KUVS- 1147-1149/4/2003

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.10.2003

Rechtssatz

Wer als Lenker eines Kraftfahrzeuges nicht stets einen solchen Abstand zum nächsten vor ihm fahrenden Fahrzeug einhält, dass ihm jederzeit das rechtzeitige Anhalten möglich ist, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abbremst (der Abstand hat im vorliegenden Fall nur eine Fahrzeuglänge betragen), ist verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

Schlagworte

Lenker, Abstand, Abstand halten, Sicherheitsabstand, Anhalten, Anhaltenmöglichkeit, Abbremsen, plötzliches Abbremsen

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at